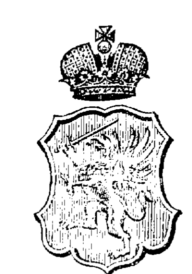
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ. 16. Октября.

№ 119. Montag, 16. October. 1867.

Inhalt.

Offizieller Theil. Personalnotizen. Regeln für die Ueberführung von Crediten aus einer Casse auf die andere. Betreffend das Verfestigen der Fesseln. Anstalten zur Aufnahme von Kranken. Die in die Briefkasten zu werfende Correspondenz. Darlehne auf mehrere Güter Estlands. Meldung der Handwerker beim Amtsgericht. Das Alexander-Gymnasium in Riga. Kirchenraub in Salisburg. Brinkenhof, Besitzübertragung. Müller, Nachlaß. Uebernahme des Transports von Kupfermünzen. Reparaturen. Neubauten. Dünafloßbrücke. Brückenbau. Strohlieferung. Iwanowsky, Zimmerdahl und Zipkin, Meistbot von Immobilien.

Nichtoffizieller Theil. Ein Wildschutzverein. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen etc.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 20. September c. № 191 sind befördert worden, zum Coll.-Assessor: der Stadttheilsaufseher der Dörptschen Polizeiverwaltung Tit.-Rath Robert Carlsen m. d. A. vom 1. October 1865; — zu Tit.-Räthen: die Coll.-Secretaire: der ältere Secretairsgehülfe der Livl. Gouv.-Regierung Wilhelm Amende m. d. A. vom 30. Septbr. 1866 und die Quartaloffiziere der Rigaschen Polizei Heinrich Schenk m. d. A. vom 23. Juni 1866, Heinrich Jaskowsky m. d. A. vom 8. Februar 1867 und Iwan Skrodsky m. d. A. vom 11. April 1867; — zu Coll.-Secretairen: die Gouv.-Secretaire: der Beisitzer in der Eigenschaft eines Untersuchungspristavs der Dörptschen Polizeiverwaltung Fedor Liß m. d. A. vom 29. November 1866 und der Stadttheilsaufseher derselben Polizeiverwaltung Alexander Dörbeck m. d. A. vom 16. Juni 1865; — zu Gouv.-Secretairen: die Coll.-Registratore: der Archivar des Rigaschen Raths und Secretair der Paßexpedition Albert Ueckermann m. d. A. vom 9. Juni 1867, der Quartaloffizier der Rigaschen Polizei Adelbert Friede m. d. A. vom 18. Juli 1866, der bish. Quartaloffiziersgehülfe gegenw. Quartaloffizier Iwan Matkewitsch m. d. A. vom 22. Jan. 1867, der Registrator des Lemsalschen Raths Karl Friedrich Reguth m. d. A. vom 1. Mai 1867 und der Archivar des Wolmarschen Raths und Schriftführer des Stadtcassacollegii Karl Wahrhusen m. d. A. vom 1. Nov. 1866; zu Coll.-Registratoren: der Quartaloffiziersgehülfe der Rigaschen Polizei Hermann Posewerk m. d. A. vom 28. Septbr. 1866 und der stellv. Quartaloffiziersgehülfe derselben Polizei Karl Ewerts, so wie der stellvertretende Journalist und Archivar der Dörptschen Polizeiverwaltung Wassil Melnikow — beide m. d. A. vom 11. Jan. 1865.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nach stattgehabter Relation des Herrn Finanzministers mit dem Reichscontroleur und einigen Ministern und Ober-Verwaltenden ist es als zweckmäßig erkannt worden, besondere **Regeln für die ohne Vermittelung der Reichsrentei zu bewerkstelligende Ueberführung von Crediten aus einer Casse in die andere** festzusetzen, welche in dem Livländischen Gouvernement mit dem 1. October hinsichtlich der Ueberführung von Crediten aus einer Casse und aus einem Artikel des Budgets auf andere Cassen oder andere Artikel desselben Budget-Paragraphen in Kraft treten sollen. Gemäß dem dieserhalb an die Livländische Gouvernements-Obrigkeit gerichteten Antrage des Herrn General-Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst die beregten Regeln zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Regeln

für die Ueberführung von Crediten aus einer Casse auf die andere.

1) Die anordnenden Verwaltungen sind verpflichtet, dem Departement der Reichsrentei nur die Jahrescassen und Ergänzungs-Rospissanien zuzustellen, in Betreff von Ueberführungen der in den Rospissanien enthaltenen Credite aber ohne Vermittelung des Departements der Reichsrentei sich direct an die Kameralhöfe (oder an die Reichsrentei) zu wenden.
   Anmerkung. Die durch die Art. 48 und 49 der Cassenregeln verordnete Einsendung der Jahres- und Ergänzungs-Rospissanien, der Copien von Allerhöchsten Befehlen und Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten über mit Ueberschreitung des Budgets angewiesene Credite, gleichwie aller auf die Ueberführung von Crediten Bezug habenden Auskünfte an die Reichscontrole bleibt nach wie vor Obliegenheit der anordnenden Verwaltungen, mit der Aenderung, daß die bezeichneten Documente und Auskünfte von den Controlverwaltungen an die Canzelei der Reichscontrole und von den Verwaltungen im Gouvernement an den örtlichen Controlhof einzusenden sind.
2) Die anordnende Verwaltung, welche einen in der Rospissanie enthaltenen Credit aus der Casse des einen auf die Casse eines anderen Gouvernements überzuführen hat, sendet an den Kameralhof (oder die Reichsrentei) desjenigen Gouvernements, bei dessen Casse ein Credit verwandt werden soll, gleichzeitig zwei Papiere: ein Schreiben nach dem Formular Nr. 1 und eine Rimeß-Requisition nach dem Formular Nr. 2.
3) Der Kameralhof (oder die Reichsrentei) kürzt nach Empfang der bezeichneten Papiere bei den Cassen seines Gouvernements den in der Requisition aufgeführten Credit und sendet die Rimeß-Requisition, nachdem er hier die bezügliche Abmerkung gemacht hat, an denjenigen Kameralhof (oder die Reichsrentei) desjenigen Gouvernements, bei dessen Cassen ein Credit eröffnet werden soll und benachrichtigt hiervon diejenige Verwaltung, auf deren Anordnung die Ueberführung des Credits stattfindet.
4) Die Rimeß-Requisitionen sind, nachdem sie die erwähnte Abmerkung erhalten haben, gleiwie die Benachrichtigungen über die stattgehabte Ueberführung des Credits von der Reichsrentei oder den Kameralhöfen nicht später, als nach drei Tagen, gerechnet vom Tage des Empfanges, falls aber die Rimeß-Requisition als „nothwendig" bezeichnet worden, am Tage nach dem Empfange nach der Hingehörigkeit zu versenden.
5) Nachdem solchergestalt ein Credit eröffnet worden ist, setzt die Casse davon diejenige anordnende Verwaltung in Kenntniß, zu deren Besten der Credit dienen soll.
6) Die bezeichnete Ordnung ist auch bei der Ueberführung eines Credits aus einem Artikel des Finanzbudgets auf eine andere desselben Paragraphen zu beobachten, unter gleichzeitiger Einhaltung der in den Art. 31 und 32 der Budgetregeln vorgeschriebenen Ordnung.

Formular Nr. 1.

Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten.
Forstdepartement
Abtheilung.
Tisch.
den Januar 186
Nr.

An
die Reichsrentei.

Das Forstdepartement ersucht die Reichsrentei die nach den angeschlossenen Ergänzungs-Rospissanien zur Verfügung des Departements gestellten Credite im Budget pro 1866 zu vermindern, auf den beifolgenden 4 Rimeß-Requisitionen sowohl über die Verminderung der Credite, als auch darüber, daß dieselbe aus anderen Cassen abgelassen werden können, eine Bescheinigung auszustellen, und diese Rimeß-Requisitionen sodann an die betreffenden Kameralhöfe abzusenden und über den Tag der Abfertigung das Departement zu benachrichtigen.

Formular Nr. 2.

Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten.
Forstdepartement.
Rimeß-Requisition.
Nr.
den Januar 186 . Budget vom Jahre 186 .

Das Forstdepartement ersucht den N. N. Kameralhof, auf Rechnung der bei der Reichsrentei vorhandenen Budget-Credite dem N. N. Domainenhof folgende Credite zu eröffnen.

	§ 1.			Bescheinigung der Reichsrentei oder der Kameralhöfe. Die hier aufgeführten Credite sind gekürzt worden und können zur Auszahlung angewiesen werden. (Unterschrift des Dirigirenden der Reichsrentei oder des Kameralhofs).
Art. 2.	Zum Unterhalt der Beamten des Forstcorps	100 R.	10 K.	
Art. 3.	Für die Meßbeamten des aufgehobenen Departements für Schiffswaldungen	120 „	— „	
Art. 4.	Für die Beamten der Forstabtheilung des Landmessercorps	15 „	— „	
	§ 2.			
Art. 1.	Unterhaltung der Beamte des Forstcorps	220 „	30 „	
Art. 2.	„ „ Forstwache	140 „	50 „	
Art. 6.	Für den Bau von Försterwohnungen	3800 „	— „	
	§ 3.			
Art. 6.	Unterhalt der Schulen und Plantagen	312 „	— „	
	§ 4.			
Art. 6.	Ausgaben für Forstanlagen	2068 „	35 „	
Art. 8.	Sammlung und Versendung von Forstsaamen und Bau von Saamen	55 „	20 „	
	§ 5.			
Art. 2.	Gratificationen im Forstressort	600 „	— „	
	u. s. w.			

Nr. 2006.

Aus den bei dem Ministerium des Innern eingehenden Berichten über das Entspringen von Arrestanten während des Transports ist ersichtlich, daß dieses Entspringen nicht selten darin seinen Grund hat, daß den Arrestanten die Fesseln zu lose angelegt und von ihnen in Folge dessen ohne alle Mühe abgestreift werden.

Behufs Abstellung einer so wichtigen Unordnung wird in Gemäßheit des in der officiellen Beilage Nr. 17 zur Nordischen Post vom Jahre 1867 Nr. 210 enthaltenen Circulairs des Ministerii des Innern von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch eingeschärft, daß **das Einschmieden der Arrestanten** überhaupt ordnungsmäßig ausgeführt und die Fesseln so fest angelegt werden, daß ein Abstreifen derselben nicht möglich ist.

Nr. 2385.

Aus der Zahl derjenigen Personen, welche am 13. September d. J. durch das Springen des Dampfkessels in der Schmidtschen Cementfabrik theils getödtet, theils beschädigt worden, waren zwei schwer Verwundete nach dem See-Hospital, als dem zur Gewährung ärztlicher Hilfe nächstbelegenen Orte abgefertigt worden, hatten aber längere Zeit auf der Straße liegen bleiben müssen, weil ihre Aufnahme von Seiten des Hospitals wegen Mangels an Betten, entschieden verweigert worden war.

Zur Vorbeugung ähnlicher Vorfälle und in Betracht dessen, daß die Verzögerung ärztlicher Hilfe bei Verwundeten von lebensgefährlichen Folgen sein kann, werden vom Livländischen Gouverneur, zur Erfüllung des desfallsigen Antrages des Herrn Generalgouverneurs der Ostseegouvernements, die Verwaltungen der verschiedenen, zur Aufnahme von Kranken bestimmten Anstalten in Riga desmittelst verpflichtet, dahin Anordnung zu treffen, daß Personen, welche durch irgend einen Unglücksfall verwundet worden, so wie solche überhaupt, welche schleuniger ärztlicher Hilfe bedürfen, unverzüglich, behufs ihrer ersten ärztlichen Behandlung aufgenommen werden, indem solche Aufnahme unter keinem Vorwande verweigert werden darf. Nr. 7889.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Aus den **Briefkasten** die einzig und allein zum Einlegen der ordinairen Correspondenz bestimmt sind, werden öfterer recommandirte und sogar lose Briefe mit Geld-Einlagen, sowie Couverts auf Allerhöchsten Namen und Bittschriften anderer Art mit Postmarken versehen, ausgenommen.

Zur Vermeidung derartiger Unregelmäßigkeiten, sowie ungehöriger und unbegründeter Reclamationen und Nachtheile, sieht sich das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir genöthigt, im Interesse des Publikums hiemit in Erinnerung zu bringen, daß dergleichen Briefe und Couverts nicht ihrer Bestimmung nach befördert werden, sondern im Post-Comptoir zurückbleiben müssen.

Nr. 8655. 2

Изъ письменныхъ ящиковъ, предназначенныхъ единственно для опусканія простой корреспонденціи, часто вынимаются рекомендованныя письма и даже незапечатанныя письма съ денежными вложеніями, какъ равно и конверты на Высочайшее имя и другаго рода прошенія, съ наклеенными марками.

Для устраненія подобнаго рода неправильностей, какъ равно несоотвѣтственныхъ и неосновательныхъ жалобъ и предосужденій, Рижская Губернская Почтовая Контора вынужденною находится въ интересѣ публики напоминать симъ, что подобныя письма и конверты не могутъ быть отправляемы по назначенію, а должны оставаться въ Почтовой Конторѣ.

№ 8655. 2

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1868 um Darlehne aus der Creditkasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditkasse solches hiemit bekannt, damit diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, sich bis zum 1. Februar 1868 in der Kanzlei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften auf welche ihre Forderungen sich gründen einliefern und hieselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditkasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden:

Allafer, Metzikus, Paschlep, Laykill, Wannamois und Seyer.

Reval, den 1. October 1867.

Nr. 383. 1

Auf Grund bestehender Vorschriften werden von dem Amtsgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga alle Diejenigen, **welche gesonnen sind, im Jahre 1868 hier am Orte ein Handwerk**, zünftiges sowohl als freies, für eigene Rechnung **zu betreiben**, desmittelst aufgefordert und verpflichtet, sich dieserhalb unter Beibringung ihrer Legitimationen und der nach Maßgabe des Umfanges ihres Gewerbebetriebes in Anleitung der Bestimmungen des Handels- und Gewerbesteuer-Reglements vom 9. Februar 1865 für das Jahr 1868 gelösten Gewerbescheine bei diesem Amtsgerichte vom 1. November bis zum 30. December dieses laufenden Jahres zu melden und über ihren Gewerbsbetrieb die erforderliche Anzeige zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie wegen unterlassener Meldung in die gesetzlich vorgeschriebene Strafe werden condemnirt werden.

Riga, Rathhaus den 7. October 1867.

Nr. 2151. 1

Цеховой Судъ Императорскаго города Риги на основаніи дѣйствующихъ постановленій симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои въ будущемъ 1868 году намѣрены производить въ семъ городѣ на свой счетъ какое либо ремесло, цеховое или вольное, и обязываетъ ихъ явиться въ сей цеховой Судъ съ 1. Ноября по 30. Декабря сего года съ представленіемъ своихъ видовъ и билетовъ на производство промысла, взятыхъ ими на основаніи положенія о пошлинахъ за производство торговли и промысловъ отъ 9. Февраля 1865 года смотря по объему ихъ промысловъ и о производимыхъ ими промыслахъ дѣлать надлежащее объявленіе, въ противномъ случаѣ они должны приписывать себѣ самимъ, когда за неявку приговариваемы будутъ установленнымъ взысканіямъ. № 2151.

Рига въ Ратгаузѣ 7. Октября 1867 года. 1

Zu Anfang des Jahres 1868 wird beabsichtigt, ein Russisches Gymnasium, welches mit Allerhöchster Genehmigung die Benennung: „das **Alexander-Gymnasium**“ führt, in der Stadt Riga zu eröffnen.

Diejenigen, welche wünschen, ihre Kinder dieses Gymnasium besuchen zu lassen, werden hierdurch aufgefordert, sich vorläufig bei dem Inspector der Rigaschen russischen Kreisschule, Collegien-Assessor Lunin zu melden.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Schulgeld des erwähnten Gymnasiums vorerst bis auf fernere Verfügung auf 20 Rbl. jährlich festgesetzt ist.

Dorpat, den 3. October 1867.

Curator des Dorpatschen Lehrbezirks
Graf Keyserling.
Cancellei-Director A. Wilde.

Nr. 1743. 1

Съ начала будущаго 1868 года, предполагается открыть въ г. Ригѣ Русскую Гимназію, которой съ Высочайшаго соизволенія присвоено наименованіе: „Александровская.“

Желающіе отдать своихъ дѣтей въ сію Гимназію, приглашаются къ заявленію о томъ предварительно Смотрителю Рижскаго Русскаго уѣзднаго училища Коллежскому Ассесору Лунину.

Вмѣстѣ съ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что плата за ученіе въ упомянутой Гимназіи назначена впредь до особаго распоряженія по 20 рубл. въ годъ.

Дерптъ, 3. Октября 1867 года.

Попечитель Дерптскаго Учебнаго Округа
Графъ Кейзерлингъ.
Правитель Канцеляріи А. Вильде.

№ 1744. 1

Mittelst Einbruchs sind in der Nacht vom 1. auf den 2. October aus der **Salisburgschen lutherischen Kirche geraubt**: ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch nebst silbern-vergoldeter Patine und ein kleiner silberner Leuchter.

Die resp. Stadt- und Landpolizeien werden ersucht, Nachforschungen anzustellen, die etwa ermittelten Gegenstände so wie die unrechtmäßigen Eigenthümer derselben aber an das Wolmarsche Ordnungsgericht abzusenden.

Wolmar, Ordnungsgericht den 6. October 1867.

Nr. 7488. 1

No tahs Rihgas-Walmeeres-aprinki un Umurgas basnizas draudsê Krohna Wainischu muischas walsts waldischanas un walsts teesas zaur scho teek wissahm pilssehtu- un semju polizejas waldischanahm un teesahm par sinnu un wehrâ likschanu issluddinahts **ka** wissus us schahs walsts waldischanas un walsts teesas adresseeretus teesas rakstus jeb grahmatas ne buhs zaur Straup-(Roop) bet zaur **Limbasche** (Lemsal) pasti us scheijen atsuhtiht.

Wainischu, walsts-skohlâ taî 4-tâ Oktoberî 1867.

Nr. 72. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zur Bauergemeinde des Gutes Brinckenhof verzeichneten Jurri Klaos, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Brinkenhof und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Bauern Jurri Klaos mittelst am 30. December a. pr. zwischen ihm als Käufer und dem Erbbesitzer des im Wendauschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes **Brinkenhof** Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryk als Verkäufer abgeschlossen, am 2. Mai d. J. sub Nr. 60 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 9350 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Brinkenhof belegenen **Hoflage Roijo**, welche 1 Lofstelle 7 Kappen Gartenland, 196 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Heuschlag und 175 Lofstellen 6 Kappen nicht angeschlagener Flächen enthält, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, so wie mit dem zu der Hoflage Roijo gehörigen, von dem Armimets abgetheilten Hofes-Waldstücke groß 80 Lofstellen, desgleichen gegen den Seitens desselben Bauern Jurri Klaos mittelst am 30. December a. pr. zwischen ihm als Käufer und dem Erbbesitzer des Gutes Brinkenhof Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryck als Verkäufer abgeschlossenen, am 2. Mai d. J. sub Nr. 61 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 11,975 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Brinkenhof belegenen dreigängigen Roijo-Wassermühle sammt Sägemühle nebst dem Mühlenlande in dem Hakenanschlage von 26 Thalern $66^{39}/_{112}$ Groschen Landeswerth und dem Roijo-Schmiedeslande in dem Hakenanschlage von $52^{56}/_{112}$ Groschen Landeswerth, zusammen in dem Hakenanschlage von 27 Thalern $28^{95}/_{112}$ Groschen Landeswerth, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung der obbezeichneten Grundstücke nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Brinkenhof oder Ansprüche und Forderungen an die besagten Grundstücke, an die zu denselben gehörigen Gebäude, Nebengebäude und an deren sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen in Betreff der Hoflage Roijo annoch abzulösender und in Betreff der Roijo-Wassermühle sammt Appertinentien annoch auf dieselbe zu übertragender Brinkenhofscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Brinkenhof rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen des Herrn Verkäufers Wilhelm von Stryk, Excellenz, rücksichtlich dessen auf den Kaufobjecten ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben in den Punkten 3 und 5 obgedachter Contracte zustehenden Rechte und in den Punkten 6 und 8 beregter Contracte vorbehaltenen Jagdberechtigung und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf den Kaufobjecten als auf Hofesland-Grundstücken lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 25. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, die von dem Bauer Jurri Klaos mit dem Erbbesitzer des Gutes Brinkenhof, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath



Wilhelm von Stryk über die obenangeführten Grundstücke sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossenen Kaufcontracte in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofeslandbestandtheil des Gutes Brinkenhof bildende Hoflage Roijo nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien, groß 1 Lofstelle 7 Kappen Gartenland, 196 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Heuschlag und 175 Lofstellen 6 Kappen nicht angeschlagener Flächen, so wie mit dem zu der Hoflage Roijo von dem Arminets abgetheilten Hofeswaldstücke groß 80 Lofstellen und die seither auf Hofesland belegene dreigängige Roijo-Wassermühle sammt Sägemühle nebst dem Mühlenlande und dem Roijo-Schmiedeslande in dem Hakenanschlage von zusammen 27 Thaler $28^{95}/_{112}$ Groschen Landeswerth nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien nicht nur dem Bauer Jurri Klaos zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Verein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Brinkenhof nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, unter alleinigem Vorbehalt der in den gedachten, am 2. Mai d. J. sub Nr. 60 und 61 corroborirten Kaufcontracten von dem Bauer Jurri Klaos ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung resp. Uebertragung der Brinkenhofschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen und nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Brinkenhof und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 10. October 1867.

Nr. 4930. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Marie **Müller** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder derselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 12. April 1868 sub poena präclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 594.

Riga, Rathhaus den 12. October 1867. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія или наслѣдственныя претензіи на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Каролины Дороѳеи Маріи Мюлеръ, или которые состоятъ ей должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго или объявить о своихъ долгахъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 12-го Апрѣля 1867 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а съ должниками поступлено будетъ по законамъ. № 594. 3

Рига въ Ратгаузѣ 12-го Октября 1867 года.

Torge.

Vom Livländischen Kameralhof werden Alle Diejenigen, welche Willens sein sollten den Transport von 6000 Rubel Kupfermünze nach Wenden zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 27. und zum Peretorge am 30. October c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und den einzureichenden Gesuchen die gehörigen Saloggen beizufügen; die desfallsigen Bedingungen können in der Canzellei dieses Kameralhofes täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden.

Riga, Schloß am 12. October 1867.

Nr. 311. 3

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя перевозку мѣдной монеты въ г. Венденъ на 6000 руб. съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 27-го, а къ переторжкѣ 31-го Октября сего года заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни, представивъ при объявленіяхъ надлежащіе залоги; условія по сей перевозкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

№ 311. 3

Рига, 12-го Октября 1867 года.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Uebernahme der Reparatur der Säulen-Colonade nebst Balkon des Rathhauses ein abermaliger Ausbot auf den 17. October c. anberaumt worden und werden hierdurch diejenigen, welche die Ausführung der beregten Reparaturarbeit übernehmen wollen, aufgefordert, sich an dem gedachten Termin um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga, Rathhaus den 13. October 1867.

Nr. 1364. 2

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенъ вторичный торгъ на 17-е число сего Октября для отдачи работъ, потребныхъ по починкѣ портика и балкона Рижской Ратуши, и приглашаются симъ лица, желающія принять на себя производство означенныхъ работъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы къ означенному сроку въ часъ по полуни, заранѣе же явиться тѣмъ лицамъ въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 1364. 2

Рига-Ратгаузъ, Октября 13-го дня 1867 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Uebernahme des Neubaues eines Observationshäuschens im Thurme des Rathhauses ein abermaliger Ausbot auf den 17. October anberaumt worden, und werden hierdurch Diejenigen, welche die Ausführung der beregten Arbeit übernehmen wollen, aufgefordert, sich an dem gedachten Termine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden. Nr. 1365. 2

Riga, Rathhaus den 13. October 1867.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенъ вторичный торгъ 17-го числа сего Октября на отдачу постройки обсерваціоннаго домика въ башнѣ Рижской Ратуши, и приглашаются симъ лица, желающія принять на себя производство этой постройки, явиться къ означенному торгу въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 17-го Октября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 1365. 2

Г. Рига, Ратгаузъ Октября 13-го дня 1867 г.

Diejenigen, welche die Behufs Abnahme der Düna-Floßbrücke vom Strome und Unterbringung derselben im Winterhafen erforderlichen Arbeiten übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 24. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga, Rathhaus den 11. October 1867.

Nr. 1366. 2

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ для снятія Двинскаго пловучаго моста и сплава онаго въ зимнюю гавань, — приглашаются симъ, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 24-го числа сего Октября въ часъ по полудни, заранѣе же явиться тѣмъ лицамъ въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 1366. 2

Рига-Ратгаузъ, Октября 11-го дня 1867 г.

Diejenigen, welche den Erbau einer steinernen Brücke auf Brunowshof 11 Werst auf der Lubahnschen Straße übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 24. und 26 October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 1367.

Riga, Rathhaus den 13. October 1867. 2

Лица, желающія принять на себя отстройку каменнаго моста въ Бруновсгофѣ на 11-й верстѣ по Лубанской дорогѣ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 24-го и 26-го числъ сего Октября, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и преоставленія залоговъ.

№ 1367. 2

Рига-Ратгаузъ, Октября 13-го дня 1867 г.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die **Lieferung von Stroh für das Militair** pro 1868 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 20. October d. J. Vormittags 12 Uhr anberaumten Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Nr. 179. 1

Demnach von der I. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga das dem Schlockschen Meschtschanin Timofei Wassiljew **Iwanowsky** gehörige, allhier im 3. Vorstadttheile 3. Quartiere auf Bönckensholm sub Pol.-Nr. 56a belegene, und nach der Vermessung 585 □.-Faden oder $188^{22}/_{31}$ Ruthen im Flächenraum enthaltende **Grundstück** resp. das erbliche Benutzungsrecht an demselben, sammt darauf befindlicher Superficies und allen sonstigen Appertinentien denuo zum Meistbot gestellt und der Verkaufstermin auf den 3. November 1867 dieses Jahres anberaumt worden ist, als werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an dem vorerwähnten Grundplatz irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei Vertheilung des Verkaufsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen Riga, Rathhaus in der I. Section des Landvogteigericht den 4. October 1867.

Nr. 676. 2

Der von dem verstorbenen Rathsherrn Wilhelm Andreas **Zimmerdahl** und dessen ebenfalls verstorbener Ehegattin Charlotte Zimmerdahl, geb. Müller hinterlassene, in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger Straße sub Nr. 24 belegene, aus einem steinernen Wohnhause nebst Appertinentien bestehende **Immobiliarbesitz** wird auf desfallsigen Antrag der Nachlaßerben zur Ermittelung des wahren Werthes am 6. und 9. November c. Mittags 12 Uhr, unter den in cancellaria hujus fori zu ersehenden Special-Bedingungen, zum öffentlichen Ausbot beim Wendenschen Rathe gestellt werden.

Wenden, Rathhaus am 4. October 1867.

Nr. 3185. 1

Vom Werroschen Rathe wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das in der Stadt Werro früher sub Nr. XX und jetzt sub Nr. 126 belegene, dem Walkschen Beisassen Uljan Iwanow **Zipkin** eigenthümlich zugeschriebene **Wohngebäude** von Holz sammt Appertinentien Baufälligkeit und Abgabenschulden halber in dem auf den 13. November 1867 anberaumten Torg- und dem Peretorgtermine am 16. November d. J. unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden soll.

Werro, Rathhaus den 30. September 1867.

Nr. 737. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ein Wildschutzverein.

(Fortsetzung.)

Nach diesen Gesetzen kann die Jagd nur exercirt werden:

a) von den Eigenthümern der Privatgüter;
b) von den Arrendatoren und Verwaltern der Privatgüter, wenn diesen vom Erbherrn die Erlaubniß dazu ertheilt ist;
c) ebenso von den Arrendatoren der Krons- und Stadtgüter unter gleichen Voraussetzungen;
d) von den Inhabern eines Schießzettels für Privat-, Stadt- oder Krons-Reviere.

Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß nur derjenige Jäger ein besonderes Interesse für die Vermehrung und Erhaltung des Wildprets hat, dem auf einem bestimmt abgegrenzten Terrain die ausschließliche Jagdberechtigung eingeräumt ist. Es wird daher der Verein sein Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, daß bei Ertheilung von Jagdberechtigungen — sei es nun auf Privat-, Krons- oder Stadtgrenzen — den einzelnen Jägern abgegrenzte Reviere eingewiesen werden, auf denen ihnen bei Austheilung von Schießzetteln das ausschließliche Jagdrecht zugestanden wird.

Nur so wird man namentlich im Stande sein, eine Schonung des Mutterwildes herbeizuführen, worin allein schon eine naturgemäße Vermehrung des Wildprets erblickt werden muß.

Wenn nun die Jagdreviere auch nicht zu klein sein dürfen, um verschiedenartiges Wildpret daselbst hegen zu können, so erblicken wir in der Austheilung beliebig vieler Schießzettel für ein und dasselbe ausgedehnte Gebiet auf Krons- und Stadtgütern den größten Ruin, da Niemand Veranlassung und Lust hat, das Wildpret für einen Andern zu schonen — und ohne Weiteres Alles zu tödten bemüht ist, was er eben antrifft.

Damit sich der Verein in der Lage befindet, die Ausübung des Jagdrechts und die Hegung des Wildprets nach jagdgerechten Grundsätzen im ganzen Umfange seines Wirkungskreises zu überwachen, müssen alle Jagdreviere unter die Verwaltung und Beaufsichtung des Vereins gestellt werden.

Daher ist jeder Inhaber eines Jagdgebietes verpflichtet, dem Verein alljährlich zum 1. Juni zur Anzeige zu bringen, wen er zur Ausübung der Jagd in seinen Grenzen berechtigt hat und ihm einen Schießzettel zu ertheilen, den dieser beim Verein zu produciren hat.

Der Inhaber eines Jagdgebietes sowohl als der Pächter eines Jagdrevieres, auf dem er ein ausschließliches Jagdrecht hat, kann Mitglied des Vereins werden und exercirt damit eine Stimme auf den Versammlungen des Vereins. Die hohe Krone wird auf den Versammlungen und bei Abstimmungen außerdem durch ihre Förster vertreten.

Es wird ein allgemeiner Provinzial-Verein gegründet, unter den wieder Kreis- und Kirchspiels-vereine sortiren. Demnach hat auch ein jeder Verkäufer von Wild in der Stadt, auf Märkten oder sonst wo, den rechtlichen Erwerb desselben durch schriftliche Legitimationen genügend nachzuweisen. Im Ermangelungsfalle verliert er das Wildpret, das zum Besten der Vereinskasse meistbietend verkauft wird und zahlt außerdem eine Poen an die Vereinskasse: für ein Elennthier 25 R., für einen Hirsch 15 Rbl., für ein Reh 5 Rbl., für alles übrige Wild ½ Rbl.

Wer das Mutterwild nicht schont, selbst wenn er die Berechtigung zur Ausübung der Jagd erworben hat, zahlt eine Poen an die Vereinskasse: für eine Elennkuh 25 Rbl., für eine Hirschkuh 15 Rbl., für eine Rehricke 5 Rbl., für eine Auerhenne 1 Rbl., für eine Fasanen- oder Birkhenne 1 Rbl.

II. Verwaltung und Versammlungen des Wildschutz-Vereins.

Der Verein in jedem Kirchspiel wählt durch einfache Stimmenmehrheit einen Jagddirector, dem er die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten im Bereiche des Kirchspiels und die Relation mit den betreffenden Autoritäten anvertraut.

Die Jagddirectoren wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Kreis-Jägermeister, dem die Verwaltung der Angelegenheiten im Bereiche eines Kreises und auch die Verwaltung der Kreis-Vereinscasse übertragen wird.

Die Versammlungen des Kreis-Vereins werden auf Convocirung des Jägermeisters in der Kreisstadt abgehalten, wobei einmal im Jahre eine Rechnungslegung über die Vereinsthätigkeit und über den Stand der Vereinscasse stattfindet.

Auf den Kreis-Versammlungen entscheidet die Majorität der vertretenen Stimmen.

Die Kreisjägermeister erwählen einen Oberjägermeister, der im Bereiche ganz Livlands die Angelegenheiten des Vereins zu fördern und denselben namentlich nach Außen hin zu vertreten hat.

Der Oberjägermeister erhält von den Kreisen alljährlich Berichte und veröffentlicht einen ausführlichen Jahresbericht in der Balt. Wochenschrift, hält auch bei günstigen Gelegenheiten, als namentlich während der in Riga stattfindenden landw. Ausstellungen, Versammlungen der Jagdliebhaber und Jagdberechtigten ab, wozu der Rigasche Schützenverein gewiß bereitwilligst sein Local hergeben wird; wie ich denn auch mit Bestimmtheit darauf rechne, dieser Verein werde sich mit derselben Energie des Wildschutzes annehmen, wie er mit seltener Ausdauer, Beharrlichkeit und bedeutenden Geldopfern sich durch Gründung eines so herrlichen Werkes ein ewig bleibendes Denkmal gesetzt hat. Um so mehr erwarte ich von den Bewohnern Riga's eine rege Betheiligung, als der projectirte Thiergarten hat aufgegeben werden müssen, was ich auch für sehr richtig halte, da unser nordisches Klima sich dazu nicht eignet und zur Erhaltung eines solchen Unternehmens ein sehr viel größeres schaulustiges Publikum gehört, als es Riga bieten kann, um das Unternehmen durch Eintrittsgelder sicher zu stellen, abgesehen davon, daß durch eine Sammlung in Käfige eingesperrter Thiere die Industrie nicht gefördert wird, die nur durch Acclimatisation in der Wildniß frei lebender Thiere einen Aufschwung erreichen kann, wozu sich auch die Umgegend Riga's ganz besonders zu eignen scheint.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 16. October 1867.

Bekanntmachungen.

Комитетъ Рижскаго благотворительнаго Общества для призрѣнія русскихъ бѣдныхъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство мурничныхъ и плотничныхъ работъ по постройкѣ зданія для дѣтскаго пріюта, приглашая явиться къ члену Комитета Вялошеву, по Господской улицѣ № 5 для разсмотрѣнія плана, смѣты и условій и потомъ объявить въ запечатанномъ конвертѣ, съ приложеніемъ залога въ 10% подрядной суммы, рѣшительную цѣну по каждой работѣ отдѣльно въ засѣданіи Комитета въ верхнемъ залѣ русскаго общественнаго дома, 30. сего Октября въ 5 часовъ по полудни. 2

Angekommene Fremde.

Den 16. October 1867.

Stadt London. HH. Kaufleute Semenow, Schenkewisch und Bendix von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer v. Kreusch aus Livland; Hr. Graf Lautre aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Obrist Graf Mengden nebst Familie von St. Petersburg.

Hotel Bellevue. Hr. Gutsbesitzer Gerber von Dünaburg; Hr. Kaufmann Lorenz von St. Petersburg; Hr. Hofrath Stepanow von Mitau.

Hotel garni. Hr. Baron v. Kleist, HH. Kaufleute Levinsohn und Hirschfeldt von Mitau; Hr. Kaufmann Kronberg von Arensburg; Hr. Odachowski von Wilna.

Frankfurt a. M. Hr. Kronsförster Krüger aus Kurland; Hr. Arrendator Knöpke von Rodenpois; Hr. Stabs-Capitain v. Forestier nebst Familie von Renbad.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Afonassjew und Nowikow von Ostrow; Hr. Kaufmann Pirogow von Opotschka; Wittwe Milna von Telsch; Hr. Dr. Petrow von Dünaburg; HH. Agronome Rentz und Nelje aus Livland; Hr. Arrendator Bär von Ljuzin; Hr. Kaufm. Iwanow von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Ingenieur-Obrist v. Bötticher von Libau; Hr. Verwalter Pohrten, Hr. Gutsbesitzer v. Böckel aus Livland.

Hotel Mitau. Hr. Förster Ritterholm von Mitau.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paß-Büreau-Billet des Ljubinschen Meschtschanins Iwan Wassiljew Schorochow, ertheilt am 11. Mai 1867 sub Nr. 1458, giltig bis zum 8. December 1866.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.